

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Gebarungsstatistik

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:
2014

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 26.11.2015

Bearbeitungsstand: **15.01.2016**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

Direktion Volkswirtschaft
Bereich Volkswirtschaftliche Sektorkonten und Staat

Ansprechperson:
ADir. Robert Franz
Tel. +43-1-71128-8109
robert.franz@statistik.gv.at

Ansprechperson:
Mag. Martin Fuchs
Tel. +43-1-71128-7154
martin.fuchs@statistik.gv.at

Ansprechperson:
ADir. Brigitta Mollik
Tel. +43-1-71128-8108
Brigitta.Mollik@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Allgemeine Informationen.....	6
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	6
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	10
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	10
1.4 Rechtsgrundlage(n)	10
2. Konzeption und Erstellung	11
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	11
2.1.1 Gegenstand der Statistik	11
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	11
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	15
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	15
2.1.5 Erhebungsform	15
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	15
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)	16
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	16
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	16
2.1.10 Verwendete Klassifikationen	18
2.1.11 Regionale Gliederung	18
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	18
2.2.1 Datenerfassung	18
2.2.2 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	19
2.2.3 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	20
2.2.4 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode(n)	20
2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	21
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	21
2.3.1 Endgültige Ergebnisse	21
2.3.2 Publikationsmedien	21
2.3.3 Behandlung vertraulicher Daten.....	22
3. Qualität	22
3.1 Relevanz	22
3.2 Genauigkeit	23
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	23
3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	23
3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)	23
3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)	23
3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)	24
3.2.1.5 Aufarbeitungsfehler	24
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	24
3.4 Vergleichbarkeit	24
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	24
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	24
3.5 Kohärenz	24
4. Ausblick.....	25
Abkürzungsverzeichnis	26
Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	26
Anlagen	26

Executive Summary

Die Gebarungsstatistik umfasst die Erhebung der Rechnungsabschluss-, Bilanzdaten aller staatlichen Einheiten, wobei in Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) und die übrigen Einheiten des Sektor Staat (Außerbudgetäre Einheiten, Kammern und Sozialversicherungsträgern) unterschieden wird und liefert wichtige Informationen über deren Finanzwirtschaft.

Erfasst werden die Ausgaben, Einnahmen, Schulden, Vermögen und Personalstände, dabei wird auf bereits verfügbare Verwaltungsdaten der öffentlichen Rechtsträger zurückgegriffen.

Die Datengrundlage bildet eine Vollerhebung bei allen Einheiten des Sektors Staat. Der Sektor Staat definiert sich gemäß Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) als die Summe der institutionellen Einheiten, die Nichtmarktproduzenten sind, die sich primär mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren und/oder die Einkommen und Vermögen umverteilen. Somit bildet die Erhebung auch die wesentliche Datengrundlage für die Berechnungen der Indikatoren über den Sektor Staat wie z.B. Maastricht-Defizit, Maastricht-Schuldenstand. Sie ist auch die Grundlage für die Erstellung der Finanzausgleichs-(FAG)-Statistik.

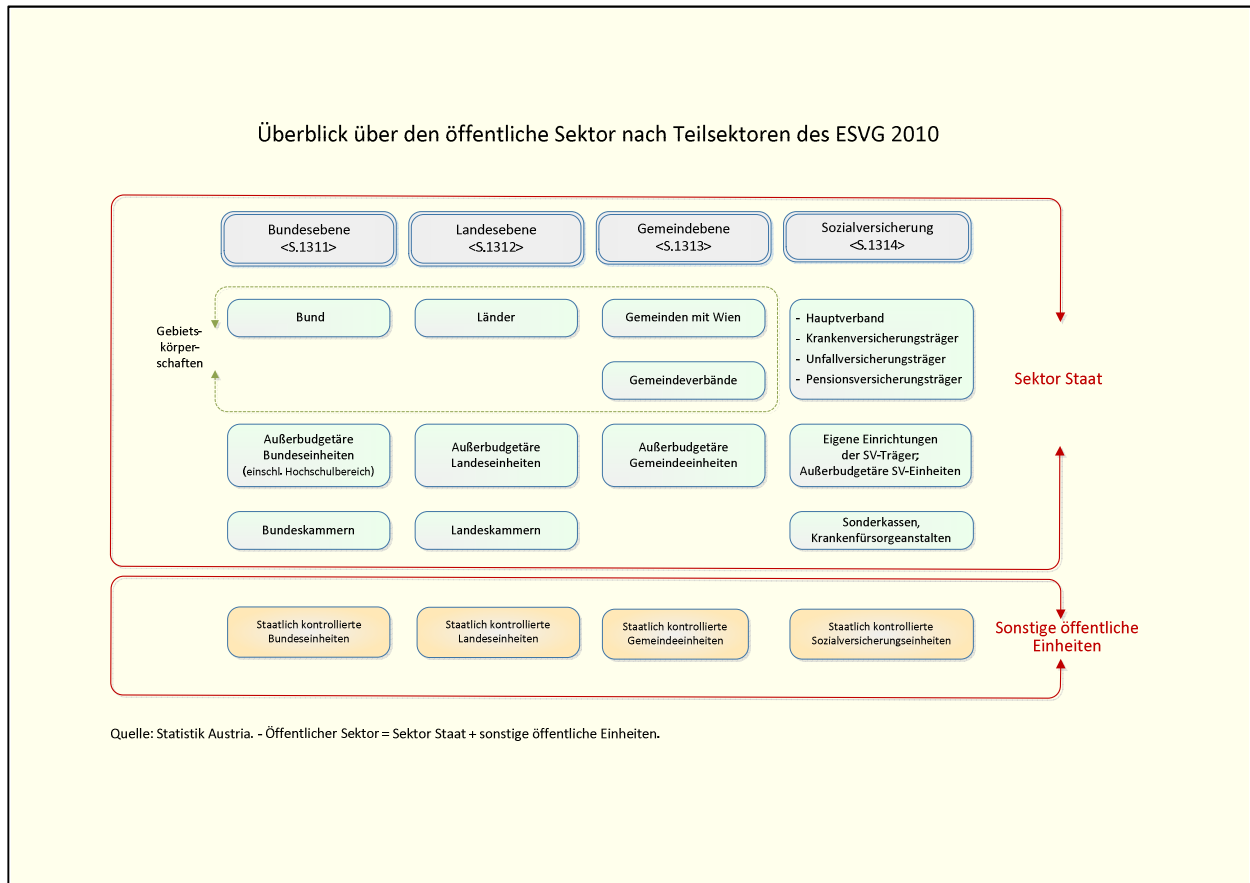
Die rechtliche Grundlage für die verpflichtende Erhebung bildet die Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 345/2013), deren Anforderungen auch im Österreichischen Stabilitätspakt, einer Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, verankert sind. Dadurch wird eine Antwortrate von 100% der Gebietskörperschaften erreicht. Zu erwähnen ist, dass seit der Umstellung der Erfassung von Gemeindegebarungsdaten (bis 1999 Papiererhebungsformulare) auf eine elektronische Übermittlung über eine vordefinierte Schnittstelle ab 2000 eine Erfassung aller Gebietskörperschaften auf detailliertester Ebene und eine einheitliche und für ganz Österreich vergleichbare Aufarbeitung und Darstellung möglich ist.

Neben den Gebietskörperschaften gibt es auch noch eine große Anzahl von außerbudgetären Einheiten, worunter Bundes-, Landes-, Gemeindefonds sowie aus den Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden ausgegliederte Einheiten und sonstige Einheiten, die laut ESVG 2010 den Teilsektoren Bund, Ländern bzw. Gemeinden zuzurechnen sind, verstanden werden; alle zusammen bilden die Grundgesamtheit.

Die Ergebnisse der Gebietskörperschaften werden jährlich im Dezember in der Publikation „Gebarungsübersichten“ veröffentlicht. Die hier dargestellten Ergebnisse stellen die Rechnungsabschlüsse, wie sie von den Respondenten geliefert wurden, dar.

Im Gegensatz dazu werden die Ergebnisse der außerbudgetären Einheiten im Rahmen der VGR-Staatskonten berechnet und publiziert.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Einheiten des öffentlichen Sektors und deren Zuordnung zu den Teilsektoren, sowie die Abgrenzung zwischen Sektor Staat und den vom Sektor Staat kontrollierten Einheiten.



Gebarungsstatistik - Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	Ausgaben, Einnahmen, Schulden, Vermögen, Personalstände aller Einheiten, die dem Sektor Staat zugerechnet werden (Bund, Länder, Gemeinden und deren außerbudgetäre Einheiten sowie Gemeindeverbände, Kammern und Sozialversicherungsträger).
Grundgesamtheit	Alle Einheiten des Sektors Staat (ca. 4000 Einheiten)
Statistiktyp	Primärstatistik
Datenquellen/Erhebungsform	Datenquellen: Rechnungsabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen Erhebungsform: Vollerhebung
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Finanzjahr (=Kalenderjahr)
Periodizität	Jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Verpflichtend
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesstatistikgesetz 2000 , BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014. Gebarungsstatistik-Verordnung: BGBl. II Nr. 345/2013
Tiefste regionale Gliederung	Gemeinden
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Endgültige Daten: Gemeinden, Gemeindeverbände: T+ 9 Monate Bund, Länder, Finanzausgleich: T+12 Monate
Sonstiges	-

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Gebarungsstatistik liefert Informationen über die Finanzwirtschaft des Sektors Staat und dient folgenden nationalen und internationalen Verwendungszwecken:

- Basis für die Erstellung der jährlichen Daten über den Sektor Staat als Teil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen¹;
- Basisdaten für die Berechnung der fiskalischen Maastrichtkriterien (Öffentliches Defizit, Öffentlicher Schuldenstand)² (Meldeverpflichtung an Eurostat);
- Informationen über die Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder, der Gemeinden der Gemeindeverbände und der Sozialversicherungsträger;
- Lieferung von Grundlageninformationen für den Finanzausgleich;
- Grundlageninformationen für alle, die sich mit der Finanzwirtschaft der Körperschaften öffentlichen Rechts beschäftigen (z.B. Bundesministerium für Finanzen, Landesregierungen, Kammern, Universitäten), für Wirtschaftsanalysen und -prognosen sowie für die Marktforschung;
- Basisdaten für die Berechnungen im Rahmen des innerösterreichischen Stabilitätspaktes;
- Basisdaten für die Berechnung der Gesundheitsausgaben nach „System of Health Accounts“ in Österreich³.

Geschichte:

- Die erste Erhebung von Gebarungsdaten erfolgte **1955** in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen. Es wurden die Daten der 8 Bundesländer, von 4.035 Gemeinden mit Wien und 82 Bezirksfürsorgeverbände erhoben und in den „Gebarungsübersichten 1955“ publiziert. Diese – ab 1955 jährlich erscheinende – Publikation enthielt auch Ergebnisse zum Finanzausgleich 1955 sowie Tabellen nach „Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung“.
- Ab der Erhebung **1959** wurden auch die 581 Schulgemeindeverbände erfasst.
- **1976** wurden die Bezirksfürsorgeverbände aufgelöst (31 Einheiten).
- Ab **1994** erfolgte die Bereitstellung der Haushaltsdaten der Länder in elektronischer Form.
- Ab der Erhebung **1995** wurde die Gebarung des Bundes in den Gebarungsübersichten veröffentlicht. Zusätzlich wurden erstmals Daten über Bundesfonds, Kammern, der Sozialversicherungsträger und den Hochschulsektor nach volkswirtschaftlichen Kriterien in einer ökonomisch-funktionellen Gliederung publiziert.
- **1997** wurden erstmals Landesfonds und Gemeindefonds ausgewertet (Krankenanstaltenfinanzierungsfonds).

¹ Siehe dazu die Standard-Dokumentation „[Sektor Staat – Jahresrechnung \(VGR\) ab 1995](#)“.

² Verordnung (EG) Nr. 479/2009 (über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit). zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014.

³ Siehe dazu die Standard-Dokumentation „[Gesundheitsausgaben nach „System of Health Accounts“ für Österreich ab 1990](#)“.

- Die Erhebung über die Gemeindeverbände wurde um die Musikschulverbände, Wasserversorgungsverbände, Umweltverbände, Gesundheitsverbände, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, Abgabeneinhebungsverbände und Nahverkehrsverbände erweitert.
- Ab 1997 hatten die Gemeinden die Möglichkeit zur Verbesserung des Maastricht-ergebnisses innerhalb des Gemeindehaushaltes umzugliedern. Betriebe der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung sowie Wohn- und Geschäftsgebäude konnten in der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) in den neu integrierten Abschnitt 85 (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) umgegliedert werden. Für diese 4 Unterabschnitte wurde eine eigene Zusatzerhebung, parallel zu der jährlich laufenden Gemeindegebarungserhebung, durchgeführt. Das Erhebungsformular (F1) für die laufende Erhebung umfasste bereits 470 Merkmale, das für die Zusatzerhebung (F2) enthielt weitere 407 Merkmale.
- **1998** wurde im Rahmen des Fachbeirates für Finanzstatistik innerhalb von Arbeitsgruppensitzungen eine österreichweit einheitliche Datenschnittstelle für die Lieferung von Haushaltsdaten der Länder und Gemeinden entwickelt. Zweck dieser Datenschnittstelle war es, vor allem die Respondenten zu entlasten, zeiteffizienter zu arbeiten und durch die Übernahme der elektronischen Daten sehr detaillierte Informationen zu erhalten (Qualitätssteigerung). An den Sitzungen nahmen Vertreter und Vertreterinnen der Länder, der Aufsichtsbehörden der Gemeinden, des Städte- und Gemeindebundes und des Bundesministeriums für Finanzen sowie Vertreter und Vertreterinnen von Statistik Austria teil.
- **2000** erfolgte die Erhebung der Gemeindegebarungsdaten erstmals ausschließlich auf elektronischem Weg.
- **2001:** Mit der Erhebung wurde für alle Gemeindeverbandstypen ein einheitliches Erhebungsformular eingeführt (davor gab es unterschiedliche Formulare für bestimmte Verbandstypen).
- **2002** trat die Gebarungsstatistik-Verordnung in Kraft. Dieser Verordnung ordnet die Gebarungsstatistik an und regelt die Durchführung der Erhebung.
- Die Erhebung 2002 wurde erstmals unter dem Titel „Gebarungen und Sektor Staat“ (vorher Gebarungsübersichten) veröffentlicht (erschieden 2004). Sie enthielt auch VGR-Daten über den Sektor Staat, die die früheren „Tabellen nach volkswirtschaftlichen Kriterien“ ersetzten.
- **2003** wurden die Fachhochschulen in die Erhebung aufgenommen.
- Aufgrund neuer Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat, vor allem im Bereich der Finanzierungsrechnung (Jahres- und Quartalsrechnung) war eine Änderung der Datenschnittstellen für Länder und Gemeinden notwendig geworden. Gleichzeitig wurden erforderliche technische und inhaltliche Änderungen, die sich seit der erstmaligen Festlegung der Datenschnittstelle im Jahr 1998 angesammelt hatten, eingearbeitet. Die Änderungen waren erstmals für die Datenerhebung 2004 anzuwenden und wurden einvernehmlich mit den Vertretern und Vertreterinnen der Länder, der Aufsichtsbehörden der Gemeinden, des Städte- und Gemeindebundes und des Bundesministeriums für Finanzen sowie Vertretern und Vertreterinnen von Statistik Austria und OeNB festgelegt.
- **2004** erfolgte eine Novellierung der Gebarungsstatistik-Verordnung.
- Die Standard-Dokumentation „Gebarungsstatistik-öffentlicher Sektor“ wurde veröffentlicht.
- Die Universitäten wurden in die Erhebung 2004 aufgenommen.
- Von den Einheiten des Hauptverbandes der Sozialversicherung wurden für die Erhebung 2004 erstmals Einzeldaten erfasst.

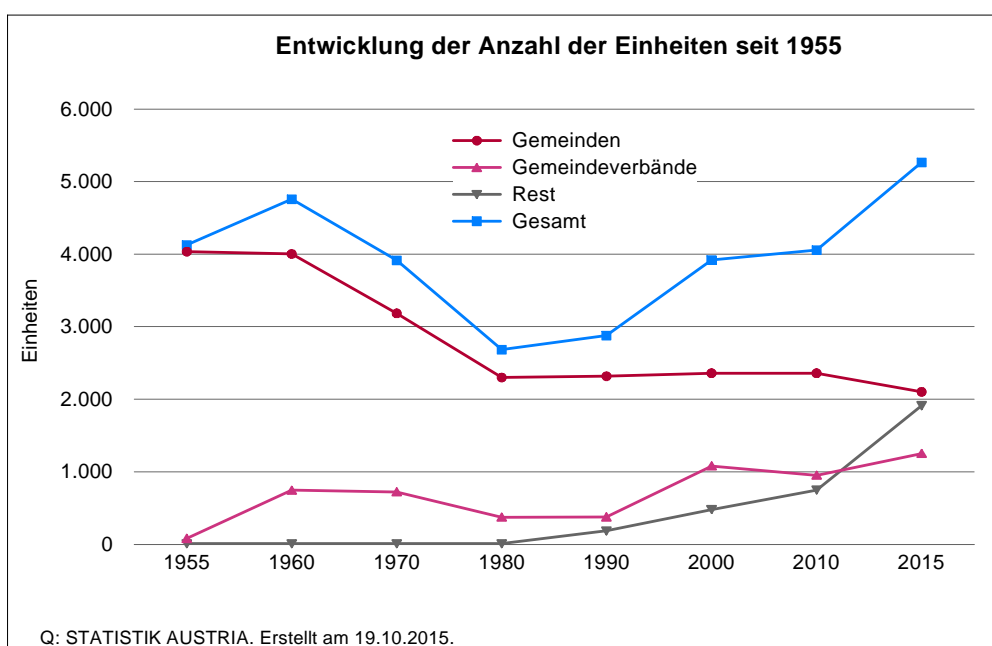
- Seit **2005** erscheint die Publikation „Gebärungen und Sektor Staat“ in zwei Teilen:
Teil I wird im Mai veröffentlicht und enthält Tabellen zum Sektor Staat auf Basis der Berechnungen für die März-Notifikation laut ESVG 95, Tabellen zum Voranschlag der Gebietskörperschaften, aktuelle Daten zum Finanzausgleich, Tabellen über alle in der Gebärungsstatistik aufgearbeiteten Einheiten und eine Methodenbeschreibung.
Teil II erscheint im November und enthält Tabellen zum Sektor Staat auf Basis der Berechnungen zur September-Notifikation laut ESVG 95, Gebärungsdaten der Gebietskörperschaften und detaillierte Berechnungen zum Finanzausgleich.
- Ab der Erhebung **2009** wurden Daten über die Wasserversorgungs- und Umweltverbände nicht mehr erhoben (nicht im Sektor Staat), diese werden im Rahmen der Leistungs- und Strukturstatistik (LSE) erfasst.
- **2009** Beginn der Haushaltsrechtsreform des Bundes mit der ersten Etappe:
Mit der ersten Etappe (seit 1. Jänner 2009 in Kraft) wurde die mittelfristige Planung des Bundeshaushaltes durch das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) eingeführt. Eine weitere Änderung erfuhr das Rücklagenregime, das den für die Ausgabenbearbeitung zuständigen obersten Organen und Bundesministerien mehr Flexibilität beim Haushaltsvollzug bietet: Nicht ausgenützte Mittel können grundsätzlich den Rücklagen zugeführt und anders verwendet werden, als es ursprünglich vorgesehen war.
- **2013**: Inkrafttreten der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes
Mit der zweiten Etappe wurde der gem. Art. 51 Abs. 8 B-VG verankerte Grundsatz der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung eingeführt. Außerdem wurde die Organisation der Haushaltsführung adaptiert, um die ergebnisorientierte Steuerung der Haushaltsführung zu unterstützen. Grundlegend neu geregelt ist im BHG 2013 das Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes mit einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung.
- **2014** trat die neue Gebärungsstatistik-Verordnung in Kraft.
Aufgrund geänderter Lieferverpflichtungen durch die Umstellung auf ESVG 2010 und neuer Gesetzgebungsmaßnahmen (Six Pack) musste die Gebärungsstatistik-Verordnung entsprechend angepasst werden.
 - Auf Basis der neuen Gebärungsstatistik-Verordnung wurden die Datenschnittstellen für Länder und Gemeinden geändert.
 - Die Gebärungsübersichten 2011, erschienen im Dezember 2012, lösten die Publikationen Gebärungen und Sektor Staat Teil I und II ab. Publiziert wurden die Ergebnisse der Gebietskörperschaften sowie Daten zum Finanzausgleich.
 - Seit März 2014 wird neben den staatlichen Einheiten auch eine Auflistung der sonstigen öffentlichen Einheiten jährlich bis spätestens 31. März veröffentlicht. Um dieser Publikationspflicht nachkommen zu können, sind die staatlichen Einheiten (insbesondere Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) verpflichtet, die von ihnen kontrollierten Einheiten jährlich bekannt zu geben.

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der zu erhebenden Einheiten seit Beginn der Gebarungsstatistik seit 1955.

Zahl der erfassten Einheiten seit 1955								
Körperschaft	1955	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015
Bund	-	-	-	-	1	1	1	1
Außerbudgetäre Bundeseinheiten	-	-	-	-	36	49	155	208
Hochschulsektor	-	-	-	-	17	15	69	69
Länder	8	8	8	8	8	8	8	8
Außerbudgetäre Landeseinheiten	-	-	-	-	-	69	162	232
Gemeinden mit Wien	4.035	4.003	3.183	2.300	2.317	2.359	2.357	2.102
Außerbudgetäre Gemeindeeinheiten	-	-	-	-	-	9	39	1.251
Gemeindeverbände	82	745	722	374	376	1.079	952	1.252
Kammern insgesamt	-	-	-	-	82	82	85	85
Sozialversicherung	-	-	-	-	40	246	228	59
INSGESAMT	4.125	4.756	3.913	2.682	2.877	3.917	4.056	5.267

Auffallend ist:

- der stetige Rückgang der Gemeinden bedingt durch Gemeindegemeinschaften (aktuelle Gemeindegemeinschaften in der Steiermark zum 1.1.2015: von 539 Gemeinden auf 287 Gemeinden).
- der starke Anstieg der außerbudgetären Einheiten seit dem EU-Betritt Österreichs. Grund sind die zahlreichen Ausgliederungen von Aufgaben aus den Budgets der Gebietskörperschaften in selbständige Einheiten. Bedingt durch das Inkrafttreten des ESVG 2010 im Jahr 2014 hat sich die Zahl der außerbudgetären Einheiten, die dem Sektor Staat zugeordnet werden, nochmals deutlich erhöht.
- der Anstieg/Rückgang bei der Sozialversicherung. Hier sind die „Eigenen Einrichtungen“ der Sozialversicherungsträger zwischen 2000 und 2015 als eigene Einheit dargestellt.



1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Auftraggeber ist das Bundesministerium für Finanzen.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, etc.)
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

Internationale Institutionen:

- Europäische Kommission
- Europäischer Rechnungshof
- Europäische Zentralbank
- OECD
- IWF

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlagen

[Bundesstatistikgesetz 2000](#), BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014

Gebarungsstatistikverordnung, [BGBl. II Nr. 345/2013](#), idgF.

EU Rechtsgrundlagen

[Verordnung \(EU\) Nr. 549/2013](#) zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 174 vom 26.6.2013, S. 1

[Verordnung \(EG\) Nr. 479/2009](#) über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 145 vom 10.6.2009, S. 1 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 220/2014, ABl. Nr. L 69 vom 7.3.2014, S. 101

[Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2002](#) über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen, ABl. Nr. L 179 vom 9.7.2002, S. 1

[Verordnung \(EG\) Nr. 501/2004](#) über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates, ABl. Nr. L 81 vom 19.03.2004, S. 1

[Verordnung \(EG\) Nr. 1222/2004](#) über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand, ABl. Nr. L 233 vom 02.07.2004, S. 1

[Richtlinie 2011/85/EU](#) über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 306 vom 23.11.2011, S. 41

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Erfassung der Daten über Einnahmen, Ausgaben, Schulden, Vermögen und Personalstände aller statistischen Einheiten, die laut ESVG 2010 dem Sektor Staat zugerechnet werden.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Alle statistischen Einheiten, die laut ESVG 2010 dem Sektor Staat zugerechnet werden. Eine aktuelle [Liste der Einheiten](#) wird auf der Homepage von Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

1. Bund

2. Länder

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

3. Gemeinden mit Wien

Stand zum 1.1. des Erhebungsjahres⁴.

4. Gemeindeverbände

Abgabeneinhebungsverbände

Musikschulverbände

Nahverkehrsverbände

Schulgemeindeverbände

Sozialhilfeverbände

Staatsbürgerschaftsverbände

Standesamtsverbände

Stand zum 1.1. des Erhebungsjahres.

5. Außerbudgetäre Einheiten von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden

⁴ Gemeindeverzeichnis, jährlich herausgegeben von Statistik Austria.

6. Hochschulsektor

Akademie der Wissenschaften
Hochschülerschaften
Universitäten
Fachhochschulen

7. Kammern

8. Sozialversicherungsträger

Gebietskrankenkassen und deren eigene Einrichtungen
Betriebskrankenkassen und deren eigene Einrichtungen
Versicherungsanstalten und deren eigene Einrichtungen
Pensionsversicherungsanstalten und deren eigene Einrichtungen
Pensionsinstitute
Gemeindeverbände (Pensionsverbände für Bürgermeister)
Ausgleichsfonds
Unfallversicherungsanstalten und deren eigene Einrichtungen
Sonderrechnungen
Krankenfürsorgeanstalten und deren eigene Einrichtungen
Verwaltung des Hauptverbandes

9. Sonstige Einheiten, die lt. ESVG 2010 dem Sektor Staat zugerechnet werden

zu 5 bis 8:

Ermittlung von Einheiten

Für die Ermittlung von Einheiten werden unterschiedliche Quellen verwendet:

- Gem. § 5 (1) Gebärungsstatistik-VO haben die staatlichen Einheiten - insbesondere Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände - bis spätestens Ende Jänner eine Liste der von ihnen kontrollierten Einheiten des öffentlichen Sektors an Statistik Austria zu übermitteln.

Binnen zwei Monaten nach Einrichtung einer neu geschaffenen Einheit sind alle Daten und Informationen, die für die Sektorklassifikation dieser Einheit notwendig sind, an Statistik Austria zu übermitteln.
- Informationen vom statistischen Unternehmensregister (URS)⁵.

Alle Einheiten im UR müssen einem Sektor gemäß ESVG 2010 zugeordnet sein. Werden neue Einheiten im UR aufgenommen und diese dem Sektor Staat zugeordnet, werden diese gemeldet. Umgekehrt werden Reklassifikationen aus dem Sektor Staat dem UR gemeldet und übernommen.
- Informationen aus den Rechnungsabschlüssen, Geschäftsberichten (Recherche Beteiligungsspiegel) usw.
- Informationen von den Einheiten direkt (z.B. Auflösung, Zusammenlegung)
- Eigene Recherche (Internet)

⁵ Siehe dazu die Standard-Dokumentation „[Statistisches Unternehmensregister 2013/2014](#)“.

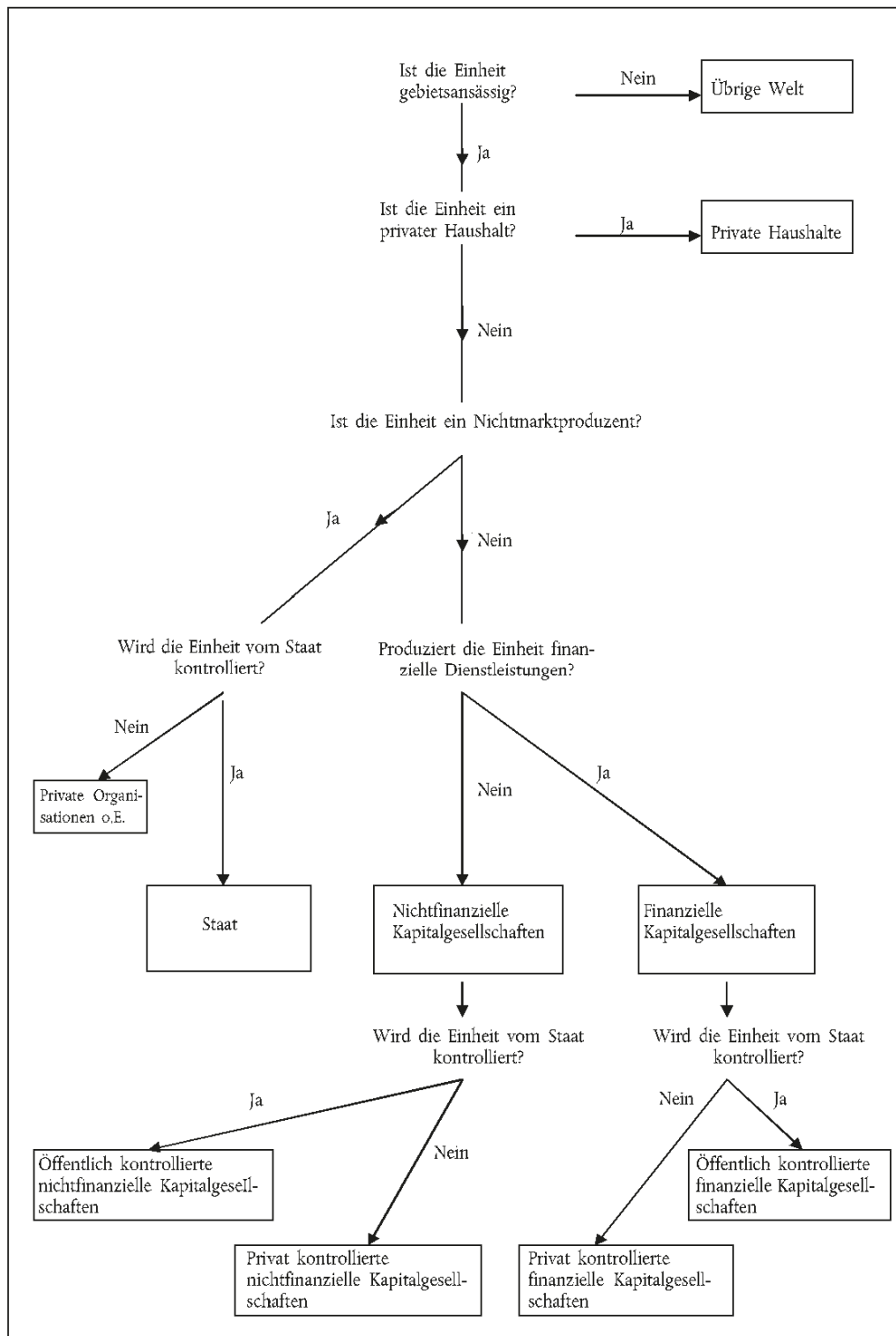
Zuordnung Sektor Staat

Neu ermittelte außerbudgetäre Einheiten erhalten im ersten Jahr den Status „vorläufig“, d.h. sie sind Bestandteile der laufenden Erhebung, werden aber nicht in den Enddatenbestand übernommen. Aufgrund der erstmals zur Verfügung gestellten Daten wird endgültig entschieden, ob die Einheit dem Sektor Staat zugeordnet wird oder nicht (Kriterien sind die Einnahmen- und Ausgabenstruktur, die 50% Regel lt. ESVG 2010 und die Tätigkeit). Erst wenn die Entscheidung zugunsten des Sektors Staat gefallen ist, werden die neuen Einheiten ab der nächsten Erhebung in den Sektor Staat integriert. Ausgenommen sind Einheiten, bei denen schon bei ihrer Gründung aufgrund deren Tätigkeit feststeht, dass sie zum Sektor Staat gehören (z.B. FIMBAG Finanzmarkteteiligung AG des Bundes).

Gemäß den Vorschriften des ESVG 2010 muss ein Marktproduzent zumindest 50% der laufenden Produktionskosten über längere Zeit durch Produktionserlöse/Umsätze decken. Die Produktionskosten setzen sich zusammen aus der Summe aus Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, sonstige Produktionsabgaben, kalkulatorischen Abschreibungen. Darüber hinaus werden die Produktionskosten um die Nettozinsbelastung erhöht und um den Wert der Produktion für die Eigenverwendung gemindert. Wird dieses Kriterium über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren verletzt, so spricht man von einem Nichtmarktproduzenten. Neben dem 50%-Markt/Nicht-Markt Test sieht das ESVG 2010 auch qualitative Kriterien vor. So sind beispielsweise Einheiten, die ihre Umsätze überwiegend mit dem Staat tätigen, auch diesem zuzuordnen (ESVG 20.30).

Einheitszuordnung nach ESGV 2010

Der hier dargestellte Entscheidungsbaum aus dem ESGV 2010 veranschaulicht die Schritte zur Entscheidungsfindung der Sektorzuordnung



Quelle: ESGV 2010, S. 38

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Als Datenquellen werden die Rechnungsabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Geschäftsberichte der zu erhebenden Einheiten verwendet.

Bund:

Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Bundes sind im Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 139/2009 idgF geregelt.

Länder und Gemeinden:

Länder und Gemeinden sind verpflichtet, ihre Rechnungsabschlüsse gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787 vom 30. Dezember 1996⁶ zu erstellen. Die Verordnung regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden.

Gemeindeverbände:

Die Gemeindeverbände erstellen ihre Rechnungsabschlüsse entweder nach Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) oder nach allgemeinen Bilanzierungsrichtlinien, bzw. führen eine einfache Einnahmen-/Ausgabenrechnung.

Sozialversicherungsträger:

Die Sozialversicherungsträger erstellen ihre Rechnungsabschlüsse gemäß der „Weisung für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes“ (kurz „Rechnungsvorschriften“).

Alle übrigen Einheiten:

Alle übrigen Einheiten erstellen ihre Rechnungsabschlüsse in unterschiedlicher Art. Einige verwenden das System ihrer Stammeinheit (VRV), andere verwenden die Doppik mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder beschränken sich auf eine einfache Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Siehe 2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung bei allen Einheiten des Sektors Staat.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Bund:

Die Übermittlung der Daten des Bundesrechnungsabschlusses durch das Bundesministerium für Finanzen und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) erfolgt in Form von CSV-Datenbeständen. Die Daten werden zwei Mal im Jahr geliefert, im Februar wird der vorläufige Rechnungsabschluss gemeldet und im Juni der endgültige.

Zusätzlich werden noch diverse Tabellen für die Erstellung der Finanzausgleichs-(FAG)-Statistik zur Verfügung gestellt.

Länder:

Die Länder übermitteln die Daten gemäß Datenschnittstelle „Satzaufbau für die Lieferung der Landeshaushaltsdaten“. Die Daten werden direkt an Statistik Austria geliefert (Filetransfer).

⁶ Änderungen: BGBl. Nr. 400 vom 16. Dezember 1997; BGBl. Nr. 369 vom 30. September 1999; BGBl. Nr. 433 vom 7. Dezember 2001, BGBl. II Nr. 45 vom 3. Februar 2006; BGBl. Nr. 118 vom 1. Juni 2007.

Gemeinden:

Übermittlung der Daten gemäß Datenschnittstelle „Satzaufbau für die Lieferung der Gemeindehaushaltsdaten“. Die Gemeinden melden die Daten an die Länder und diese liefern die gesammelten Daten an Statistik Austria (Filetransfer).

Gemeindeverbände:

Die Verbände haben die Möglichkeit, entweder mittels Excel-Formular oder über eine Datenschnittstelle – die identisch mit der Datenschnittstelle der Gemeinden ist – zu liefern. Die Daten werden direkt an Statistik Austria übermittelt. Für die aktuelle Erhebung über das Finanzjahr 2014 beträgt das Verhältnis 50% Datenschnittstelle, 50% Excel-Formular.

Alle übrigen Einheiten:

Die Datenanlieferung erfolgt entweder mit der Post, oder die Unterlagen werden mit E-Mail (PDF, Excel) geschickt. Einige Einheiten stellen die Daten auch als Download auf ihrer Homepage zur Verfügung. Der Umfang der gelieferten Unterlagen reicht von einer Seite mit wenigen Zahlen bis zu komplexen Geschäftsberichten mit 400 Seiten.

2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Die aktuellen [Erhebungsunterlagen](#) stehen auf der Homepage von Statistik Austria zur Verfügung.

Datenschnittstellen

- Satzaufbau für die Lieferung von Bundeshaushaltsdaten BHD-V1.6 ([Anlage 1](#))
- Satzaufbau für die Lieferung von Landeshaushaltsdaten LHD-V3.7
- Satzaufbau für die Lieferung von Gemeindehaushaltsdaten GHD-V3.7

Erhebungsformulare

- Gemeindeverbände
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Erläuterungen

- Gemeindeverbände-Erläuterungen
- Benutzerhandbuch Landeshaushaltsdaten LHD V3.7
- Benutzerhandbuch Gemeindehaushaltsdaten GHD V3.7
- Empfohlene Plausibilitätsprüfung für die Lieferung von Haushaltsdaten der Gemeinden

2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Verpflichtend auf Basis der Gebarungstatistikverordnung [BGBl. II Nr. 345/2013](#)

2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Bund:

Einzahlungen/Auszahlungen, Erträge/Aufwendungen des Bundes gegliedert nach Detailbudgets und Konten. Finanzvermögen und Verbindlichkeiten nach Detailbudgets und Konten plus detailliertere Lieferung der Finanzschulden durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur.

Länder:

Entsprechend dem Satzaufbau für die Lieferung von Landeshaushaltsdaten, nach Satzarten⁷ gegliedert:

- 01 Allgemeine Landesdaten
- 02 Haushaltskonten
- 03 Verbindlichkeiten, Leasing, Finanzderivate
- 04 Finanzvermögen und Forderungen
- 08 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen
- 09 Haftungen

Der Unterschied zum Satzaufbau der Gemeinden liegt in der unterschiedlichen Daten- und Verwaltungsstruktur der Länder. So werden die Personaldaten der Länder, die diese im Rahmen des Stabilitätspaktes an das Bundeskanzleramt liefern, an Statistik Austria weitergeleitet.

Gemeinden:

Entsprechend dem Satzaufbau für die Lieferung von Gemeindehaushaltsdaten, nach Satzarten⁷ gegliedert:

- 01 Allgemeine Gemeindedaten
- 02 Haushaltskonten
- 03 Schulden und Verbindlichkeiten
- 04 Finanzvermögen und Forderungen
- 05 Übrige Vermögenskonten
- 06 Personaldaten
- 07 Sonstige Kennzahlen
- 08 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen
- 09 Haftungen

Gemeindeverbände:

Einnahmen und Ausgaben der Gemeindeverbände sowie Daten über Schulden, Vermögen und Personalstände entsprechend dem Erhebungsformular bzw. entsprechend dem Satzaufbau für die Lieferung von Haushaltsdaten von Gemeindeverbänden, nach Satzarten⁷ gegliedert:

- 01 Allgemeine Gemeindedaten
- 02 Haushaltskonten
- 03 Schulden und Verbindlichkeiten
- 04 Finanzvermögen und Forderungen
- 05 Übrige Vermögenskonten
- 06 Personaldaten
- 07 Sonstige Kennzahlen
- 08 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen
- 09 Haftungen

Sozialversicherung – Hauptverband mit zugehörigen Einheiten:

Einnahmen und Ausgaben der Einheiten sowie Daten über Schulden, Finanzvermögen und Personalstände

⁷ Satzarten: Entsprechend der Gliederung der Rechnungsabschlüsse wurden für die Datenlieferung eigene Merkmalsgruppen (Satzarten) geschaffen.

Anlage 2 Die Erfassungstabellen sind für alle Einheiten des Hauptverbandes gleich, deshalb bietet die Anlage 2 ein Muster je Tabellenart (Muster je einer Erfassungstabelle für Erfolgsrechnung mit Einzelnachweis und für Bestandsdaten mit Einzelnachweis, sowie die Erfolgsrechnung einer eigenen Einrichtung)

Alle übrigen Einheiten

Einnahmen und Ausgaben der Einheiten sowie Daten über Schulden, Finanzvermögen und Personalstände.

Anlage 3 (Liste der Merkmale, die erfasst werden: Ausgaben, Einnahmen, Bestandsdaten)

2.1.10 Verwendete Klassifikationen

Klassifikation für Sektoren gemäß ESVG 2010, Kapitel 23

Kontenplanverordnung 2013 (Kontenplan für die Gebarung des Bundes – KPV 2013)

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV): Ansatz- und Postengliederung für Länder und Gemeinden

NUTS = „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, („Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“).

2.1.11 Regionale Gliederung

Bund, außerbudgetäre Bundeseinheiten:

- hier wird keine regionale Gliederung vorgenommen.

Länder, außerbudgetäre Landes- und Gemeindeeinheiten, Gemeindeverbände, Landeskammern:

- Gliederung nach Bundesländern (NUTS 2)

Gemeinden:

- Gliederung nach Politischen Bezirken, NUTS 3 und Bundesländern (NUTS 2)

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Für alle Erhebungseinheiten (ausgenommen Bund) werden sogenannte „Evidenzlisten“ geführt, in denen die Datenanlieferung dokumentiert wird und anhand dieser auch die Urgegnen durchgeführt werden.

Mit Ausnahme von Bund, Ländern und Gemeinden werden alle Daten manuell erfasst.

Gemeindeverbände:

Die Daten der eingelangten Excel-Tabellen werden in eine Erfassungstabelle (Excel) eingegeben. Daten, die über die Datenschnittstelle einlangen, werden mittels eines Zuordnungsprogrammes automatisch in die Merkmale des Formulars umgewandelt und erfasst.

Sozialversicherung – Hauptverband mit zugehörigen Einheiten:

Statistik Austria erhält direkt von den im Hauptverband zusammengeschlossenen österreichischen Sozialversicherungsträgern Finanzdaten, die nach den Rechnungsvorschriften des Sozialministeriums zusammengefasst sind. Bei den Sozialversicherungsträgern handelt es sich im Wesentlichen um die Gebiets- und Betriebskrankenkassen, die Pensions- und Unfallversicherungsanstalten und die Sozialversicherungsträger für diverse selbständige Berufsgruppen. Die einzelnen Sozialversicherungsträger umfassen dabei nicht nur die Verwaltungseinrichtungen, sondern gegebenenfalls auch „Eigene Einrichtungen“ in Form von Krankenhäusern oder Ambulatorien bzw. Sonderfonds (z.B. den Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen).

In der früheren Aufarbeitung der Sozialversicherungs-Finanzdaten (bis einschließlich Berichtsjahr 2004) wurden diese zu denselben Gebarungsaggregaten zusammengefasst wie alle übrigen außerbudgetären Einheiten (Kammern, Fonds, Bundesanstalten etc.). Während diese Vorgangsweise für die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in Form der ESVG -Transaktionen lange Zeit ausreichend war, gingen viele Detailinformationen verloren. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen seitens EU, aber auch nationaler Datennutzer an die VGR, war es aber notwendig geworden, diese Detailinformationen zu „erhalten“. Zu denken ist hier insbesondere an die tiefer gehende Klassifizierung der Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen, eine verbesserte Datengrundlage für die Input-Output-Statistik sowie notwendige Informationen für die Berechnung der Gesundheitsausgaben nach OECD „System of Health Accounts“ (SHA), die in Österreich durch Statistik Austria im Auftrag des Gesundheitsministeriums durchgeführt wird.

Die Übermittlung der Sozialversicherungs-Finanzdaten vom Hauptverband an die Statistik Austria erfolgt weiterhin auf Papier bzw. via Excel-Tabellen. Ein EDV-unterstützter Datentransfer ist bis dato – trotz einiger bilateraler Gespräche – nicht möglich. Die Daten der Erfolgsrechnung und der Schlussbilanz (samt Einzelnachweisen) sowie die Erfolgsrechnung der Eigenen Einrichtungen werden mittels Excel-Tabellen erfasst und mit Hilfe eines Programmes zu einem Gesamtdatenbestand zusammengefasst. Geregelt durch die Rechnungslegungsvorschriften des Hauptverbandes sind Form und Inhalt für alle Einheiten des Hauptverbandes nahezu identisch, wodurch die Erfassung der Einzeldaten ermöglicht wird.

Alle übrigen Einheiten:

Aus den von den Einheiten zur Verfügung gestellten Unterlagen werden die Daten in Erfassungstabellen (Excel) übertragen und mit Hilfe eines Programmes zu einem Gesamtdatenbestand zusammengefasst.

2.2.2 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Rechnungsabschlüsse und der daraus resultierenden spezifischen Datenlieferung ist eine differenzierte Plausibilitätsprüfung erforderlich.

Bund:

Die gelieferten Datenbestände werden einer Vollständigkeitsprüfung durch Vergleich der Haushaltssummen mit den publizierten Daten auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen bzw. mit dem gedruckten Bundesrechnungsabschluss unterzogen.

Länder (mit Wien):

Zuerst werden die Datenbestände je Bundesland auf Vollständigkeit durch Vergleich der Haushaltssummen mit den gesondert mitgelieferten Kontrolltabellen geprüft. Dann erfolgt eine formale Plausibilitätsprüfung. Sind die Daten unvollständig bzw. weisen grobe Fehler auf, müssen die Länder die Daten nochmals liefern.

Anlage 4 ([4a Kontrolltabelle Länder](#), [4b Plausibilitätsprüfung LHD](#))

Gemeinden:

Die von den Ländern gelieferten Datenbestände der Gemeinden werden einer formalen Plausibilitätsprüfung unterzogen und anschließend werden die wichtigsten Kenngrößen wie Haushaltssummen, Schuldenstände, Rücklagen, Haftungen, Beteiligungen, Personalstände mit den Vorjahreswerten verglichen. Sind die Daten unvollständig bzw. weisen grobe Fehler auf, müssen die Gemeinden die Daten nochmals liefern.

Anlage 5 (Plausibilitätsprüfung GHD)

Alle übrigen Einheiten:

Die Vollständigkeit der Erfassung wird durch Vergleiche von Summen aus den Erfassungstabellen mit den Summen aus den Unterlagen überprüft. Inhaltlich erfolgt eine Prüfung durch Vergleich der erfassten Werte mit jenen des Vorjahres. Größere Differenzen werden dokumentiert - sie können entweder aus den Unterlagen erklärt werden oder es muss bei der Einheit nachgefragt werden.

2.2.3 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Fehlende Einheiten werden mit den Vorjahreswerten ergänzt. Unvollständige Datenbestände und Unterlagen werden telefonisch oder per E-mail bei den Einheiten nachgefordert.

Eine Besonderheit bei der Erhebung der Gemeindedaten stellt die sogenannte „Nacherhebung“ dar. Gemeinden, die keine Bestandsdaten (Endstände von Schulden, Rücklagen, Wertpapiere, Beteiligungen, Gegebene Darlehen, Haftungen, Nichtfällige Verwaltungsschulden oder Personalstände) lieferten bzw. deren Datenlieferung im Vergleich zum Vorjahr große Differenzen aufweist, werden aufgefordert, die korrekten Daten nachzuliefern. Dazu erhalten die Länder eine Liste der Gemeinden mit den nachzuliefernden Bestandsdaten. Diese leiten die Liste an die betreffenden Gemeinden weiter, sammeln die ausgefüllten Listen und schicken sie an Statistik Austria.

2.2.4 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode

Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfungen werden die einzelnen Datenbestände zu einem authentischen Datenbestand zusammengeführt:

- Bundesrechnungsabschluss
enthält die Haushaltsdaten des Bundes
- Gesamtbestand Länder (ohne Wien)
enthält die Daten aller Länder entsprechend der Datenschnittstelle
- Gesamtbestände Gemeinden (mit Wien)
 - Haushaltsdaten aller Gemeinden entspricht der Datenschnittstelle Satzart 02⁸
 - Schulden und Vermögensdaten aller Gemeinden entspricht der Datenschnittstelle Satzarten 03 und 04⁸
 - Sonstige Gemeindedaten aller Gemeinden entspricht der Datenschnittstelle Satzarten 01, 05 bis 09⁸
- Gesamtbestand Gemeindeverbände
Merkmale laut Erhebungsformular aller Gemeindeverbände
- Gesamtbestand Hauptverbandsdaten
enthält alle erfassten Haushalts- und Bestandsdaten
- Gesamtbestand Übrige Einheiten
enthält alle erfassten Haushalts- und Bestandsdaten aller übrigen Einheiten des Sektor Staat.

⁸⁸ Siehe Kapitel 2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

- **Finanzausgleich**

Aus den Rechnungsabschlussdaten von Bund, Ländern und Gemeinden sowie aus den vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Tabellen werden die Publikationstabellen zum Finanzausgleich erstellt.

Der Finanzausgleich wird zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder, Gemeinden) im Verhandlungswege vereinbart und findet seinen Niederschlag im Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008 i.d.g.F.). Das FAG regelt die Beziehung sowohl auf der Einnahmenseite (Verteilung der Besteuerungsrechte) als auch auf der Ausgaben-seite (Bestimmungen über Kostentragungen, Kostenersätze und Kostenumwälzung).

Diese Datenbestände bilden die Basis für die Gebarungsstatistik und die Jahresrechnung-Sektor Staat.

2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Während der Erhebung wird mit den zuständigen SachbearbeiterInnen der Einheiten Kontakt gehalten, um einerseits diverse Fragen und Probleme zur Verbuchung zu klären und andererseits auf aufgetretene Fehler hinzuweisen.

Die Länder erhalten nach Abschluss der Aufarbeitung der Gemeinden

- einen Datenbestand Ihrer Gemeinden.
- eine Feedbackmeldung über die Erhebung, die Folgendes beinhaltet:
 - Übersicht über die gelieferten Datensätze je Bundesland.
 - Übersicht über die Datenqualität (Übersicht fehlerhafte Datensätze je Bundesland, Zahl der Gemeinden mit Plausibilitätsfehlern, inklusive Beschreibung der häufigsten Fehler).

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Endgültige Ergebnisse

Die endgültigen Ergebnisse von Gemeinden und Gemeindeverbänden liegen Ende September des nächsten Jahres vor, jene für den Bund und die Länder erst im Dezember.

2.3.2 Publikationsmedien

[Homepage Statistik Austria](#)

- **Gebietskörperschaften: [Gebarungen der öffentlichen Rechtsträger](#)**
Hier werden die aktuellsten Hauptergebnisse der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Daten zum Finanzausgleich veröffentlicht.
- **Außerbudgetäre Einheiten [Öffentliche Finanzen](#)**
Hier werden die Ergebnisse der außerbudgetären Einheiten im Rahmen der VGR-Staatskonten veröffentlicht.
- **[Six Pack](#)**
Veröffentlichung von Jahresindikatoren, wie z.B. Haftungen, Notleidende Darlehen, Public Private Partnerships <PPPs>, Verbindlichkeiten und Beteiligungen öffentlicher Unternehmen.

Standardpublikation „[Gebarungsübersichten](#)“

Diese Publikation erscheint im Dezember und präsentiert die Gebarungsdaten der Gebietskörperschaften Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie detaillierte Berechnungen zum Finanzausgleich.

Statistisches Jahrbuch Österreichs

Die Hauptergebnisse der Gebarungsstatistik werden in folgenden Kapiteln des Statistischen Jahrbuches veröffentlicht:

- Kapitel 33 (Rechnungsabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Körperschaften);
- Kapitel 37 (Regionaldaten Österreichs in NUTS-Gliederung): Gebarungsdaten der Gemeinden nach NUTS 3;
- Kapitel 7 (Beschäftigung und Arbeitsmarkt): Bedienstete des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände;
- Kapitel 8 (Soziale Sicherheit): Pensionisten und Pensionistinnen (einschließlich Witwen und Waisen) des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände.

STATcube – Statistische Datenbank von Statistik Austria.

In der Datenbank stehen folgende Daten zur Verfügung:

- Gemeinden ab 2000, Haushaltsdaten
- Gemeinden ab 2000, Voranschlagsgruppen und -abschnitte
- Länder ab 2000, Voranschlagsgruppen und -abschnitte

Ein Teil der Daten wird kostenlos angeboten, detailliertere Daten werden kostenpflichtig über ein Abo-System zur Verfügung gestellt.

Sonderauswertungen:

Wenn mit den Darstellungen der Daten in den beschriebenen Publikationsmedien nicht das Auslangen gefunden werden kann, besteht die Möglichkeit zur Erfüllung spezieller Kundenwünsche kostenpflichtige Sonderauswertungen erstellen zu lassen, wobei nur aggregierte Daten, keinesfalls einzelne Datensätze eines Landes bzw. einer Gemeinde oder anderer Erhebungseinheiten, weitergegeben werden. Diese Sonderauswertungen werden nur für Daten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände angeboten.

2.3.3 Behandlung vertraulicher Daten

Seitens Statistik Austria werden bei Gebietskörperschaften keine Einzeldaten auf Buchungsebene weitergegeben. Bei allen übrigen Einheiten werden keine Einzeldaten von Einheiten weitergegeben.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 im §19 Abs. (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Die Gebarungsstatistik liefert wichtige Information zur Finanzgebarung der erhobenen Einheiten. Von hoher Relevanz ist die Bereitstellung der Datengrundlage für die Berechnungen der Maastricht-Indikatoren Defizit und Schuldenstand sowie der Berechnungen der Staatskonten im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Etwaige vorzunehmende Änderungen werden im Fachbeirat für Volkswirtschaft bzw. in den zuständigen Arbeitsgruppen diskutiert und ggf. umgesetzt.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der verwendeten Daten kann allgemein als sehr hoch bezeichnet werden, da es sich um Verwaltungsdaten (Rechnungsabschlüsse, Bilanzen) handelt, die jährlich vom Rechnungshof, dem Parlament, den Landtagen bzw. den Gemeindeaufsichtsbehörden, aber auch von Wirtschaftsprüfern geprüft werden.

3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Zum Kriterium „Abdeckung der statistischen Einheiten“ bzw. zur Vermeidung von Fehlklassifikationen bzw. Unter-/Übererfassung lässt sich anmerken, dass laut Gebarungsstatistik-Verordnung alle Einheiten des Sektors Staat Daten zu liefern haben. Welche Einheiten tatsächlich zum Sektor Staat gehören, wird in enger Kooperation mit dem Unternehmensregister der Statistik Austria entschieden. Die Identifizierung von neu entstandenen Einheiten – meist aufgrund von Ausgliederungen aus den Budgets der Gebietskörperschaften – kann sehr unterschiedlich erfolgen (neue Finanzierungsströme der „Mutter-Gebietskörperschaft“ an die neue Einheit (z.B. Bundesland x, Gemeinde y), Meldung neuer Einheiten gem. § 5 Abs. 2 Gebarungsstatistik-VO, Medien, Internet und einmal pro Jahr das Ersuchen an jedes Bundesland, die Liste der ausgegliederten Einheiten zu aktualisieren).

Aus statistischer Sicht können „tatsächliche“ Ausgliederungen aus dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 in zwei Formen durchgeführt werden:

- a) Die auszugliedernde Einheit verbleibt im Budget des jeweiligen Rechtsträgers finanziell integriert, d.h. die Einheit wird eine so genannte Quasi-Kapitalgesellschaft gemäß ESVG 2010. Für die VGR-Statistik bleibt die - meist ausgezeichnete - Datengrundlage vorhanden (sehr detaillierte und rezente Informationen). In diesem Zusammenhang spricht man von einer Umgliederung der Einheit.
- b) Die auszugliedernde Einheit bekommt auch eine eigene Rechtspersönlichkeit und im Budget des jeweiligen Rechtsträgers sind nur noch allfällige Gewinnentnahmen oder Zuschüsse enthalten. Bei einer Ausgliederung wäre zunächst zu überprüfen, ob diese Einheit nach wie vor vom Sektor Staat kontrolliert wird. Handelt es sich bei der ausgegliederten Einheit um einen Nicht-Markt-Produzenten bzw. um eine Hilfseinrichtung des Staates, so sind Daten zum Rechnungsabschluss/Jahresabschluss an Statistik Austria zu melden.

3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Bei Antwortausfall ist zwischen Unit-Non Response und Item-Non Response zu unterscheiden. Laut Gebarungsstatistik-Verordnung besteht für alle Einheiten des Sektors Staat die Verpflichtung, Jahresdaten bis Ende Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Statistik Austria zu übermitteln. Bei den Gebietskörperschaften existiert de facto weder eine Unit-Non Response noch eine Item-Non Response. Grund dafür ist im Wesentlichen, dass die Anforderungen der Gebarungsstatistik-Verordnung auch im Österreichischen Stabilitätspakt, einer Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, verankert sind. Was die außerbudgetären Einheiten anbelangt, stellt Statistik Austria jeweils Ende Juni dem BMF eine Liste jener Einheiten zur Verfügung, die noch keine oder nicht vollständige Daten übermittelt haben. Auf dieser Basis führen die Rückfragen bei konkreten Einheiten fast immer zu nachträglichen Antworten.

3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Keine bekannt.

3.2.1.5 Aufarbeitungsfehler

Keine bekannt.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Ergebnisse von Gemeinden mit Wien und Gemeindeverbänden liegen Ende September des nächsten Jahres vor.

Die Ergebnisse von Bund und Ländern liegen im Dezember des nächsten Jahres vor.

Die Ergebnisse der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. aller übrigen Einheiten liegen im März des übernächsten Jahres vor.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit bei den Gebietskörperschaften ist grundsätzlich gegeben. Zeitreihenbrüche können sich durch Gesetzesänderungen ergeben (z.B. Änderung der VRV für Länder und Gemeinden), aber auch durch Änderung der Erhebungstechnik (z.B. Umstieg von Formularerhebung auf elektronische Datenschnittstelle bei den Gemeinden im Jahr 2000, dadurch konnten einige Merkmale des Formulars nicht mehr berechnet werden).

Zu Zeitreihenbrüchen kommt es bei den Außerbudgetären Einheiten aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmassen, einerseits durch Ausgliederungen von Aufgaben von Bund, Länder und Gemeinden aus deren Budgets in eigene Einheiten und andererseits durch Neugründungen von Einheiten. Ein weiterer Grund sind Definitionsänderungen bei der Beurteilung Staat/Nicht Staat durch ESVG-Änderungen.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Zu „internationale Vergleichbarkeit“ siehe Absatz 2.8 Kohärenz.

Die regionale Vergleichbarkeit ist auf Ebene der Bundesländer (NUTS 2), NUTS 3, politischen Bezirke und Gemeinden ist gegeben.

3.5 Kohärenz

Die Gebarungsstatistik ist eine sehr wichtige Grundlage für die VGR-Daten über den Sektor Staat und wird in ihren Konzepten und Methoden stark von jenen der VGR beeinflusst. Es gibt daher eine hohe Kohärenz zwischen Gebarungsstatistik und VGR (Sektor Staat). Es existieren zwar keine internationalen Standards zur Gebarungsstatistik, durch die enge Verbindung zur VGR ist aber auch eine internationale Vergleichbarkeit mit ähnlichen „Finanzstatistiken“ gegeben.

4. Ausblick

Erhebung außerbudgetärer Einheiten mittels Webformular

Derzeit ist eine Webapplikation im Aufbau, die den außerbudgetären Einheiten die Möglichkeit bieten soll, selbständig ihre Daten zu erfassen und zu übermitteln. Ausgelegt ist diese Berichtsschiene in einem ersten Schritt v.a. auf kleinere ausgegliederte Gemeindeeinheiten - im Zusammenhang mit einer Standard UGB- bzw. VRV-Bilanzierung. Über größere Einheiten mit zum Teil komplexer Struktur (sogenannte „Schlüsseleinheiten“) werden detailliertere Informationen erhoben bzw. Gespräche mit den zuständigen Gebietskörperschaften oder den Unternehmen selbst geführt. Die mit Hilfe der Webapplikation erfassten Daten werden schon bei der Eingabe auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Geplant ist, die Webapplikation im Jahr 2016 (für Berichtsjahr 2015) erstmals einzusetzen.

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015

Am 19. Oktober 2015 wurde die VRV 2015 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung tritt die Haushaltsrechtsreform für Länder und Gemeinden in Kraft. Die Umsetzung erfolgt 2-stufig, begleitende Maßnahmen werden laufend weiterentwickelt.

Für Länder und Gemeinden über 10.000 Einwohner ist die neue VRV spätestens für das Finanzjahr 2019 anzuwenden, für alle übrigen Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020. Die Veranschlagung und die Rechnungslegung erfolgen dabei mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.

Es wird zu prüfen sein, ob die VRV 2015 eine Änderung der Datenschnittstellen für Länder und Gemeinden nach sich zieht.

EPSAS (European Public Sector Accounting Standards)

Die doppelte Buchführung bildet auch die Grundlage der gerade zur Diskussion stehenden EPSAS (European Public Sector Accounting Standards), deren Entwicklung von der Europäischen Kommission vorangetrieben wird. Die EPSAS sollen dabei einen Rahmen für europaweit harmonisierte doppische Haushalts- und Rechnungslegungsstandards für öffentliche Einheiten bilden. Die Notwendigkeit zur Einführung harmonisierter, doppischer European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) besteht gemäß Kommission darin, dass es das traditionelle kamerale Rechnungssystem nicht vermag, den Ressourcenverbrauch vollständig abzubilden, umfassende Informationen zur Finanzsituation zu liefern und länderübergreifende Leistungs- und Finanzkennzahlenvergleiche durchzuführen. Mit der Haushaltsrechtsreform für Bund, Länder und Gemeinden werden die Grundsätze von EPSAS erfüllt.

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010
FAG	Finanzausgleich
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
KOV	Kontenplanverordnung für die Gebarung des Bundes (BGBl. II. Nr. 74/2012)
LHD	Landeshaushaltsdaten
LSE	Leistungs- und Strukturhebung
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques“, „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
SHA	System of Health Accounts
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UR	Unternehmensregister
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.)

Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

Standard-Dokumentationen:

- [Sektor Staat- Jahresrechnung \(VGR\)](#)
- [Gesundheitsausgaben nach „System of Health Accounts“ für Österreich](#)
- [Vierteljährliche Statistiken über die öffentlichen Finanzen ab 1999/2000](#)
- [Nichtfinanzielle Sektorkonten Jahresrechnung ab 1995](#)
- [Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung \(VGR\) – Jahresrechnung ab 1995](#)

Anlagen

Folgende Sub-Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

- [Anlage 1:](#) Datenschnittstelle Bund BHD-V1.6
- [Anlage 2:](#) Erfassung der Hauptverbandsdaten der Sozialversicherung
- [Anlage 3:](#) Merkmalsliste für die Erfassung der „Übrigen Einheiten“
- [Anlage 4a:](#) Kontrolltabelle Länder
- [Anlage 4b:](#) Plausibilitätsprüfung Landesdaten
- [Anlage 5:](#) Plausibilitätsprüfung Gemeindedaten